

RS OGH 1977/3/2 1Ob502/77

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.03.1977

Norm

ABGB §861

ABGB §1054

Rechtssatz

Teilen potentielle Vertragspartner ihren Vertragswillen nicht sich gegenseitig, sondern nur dem Vertragsverfasser mit, ist jedenfalls dann, wenn beide Teile schließlich den entworfenen Vertrag nicht unterfertigten, sondern in neue ernsthafte und längerdauernde Vertragsverhandlungen eintreten, anzunehmen, daß sie sich erst nach Kenntnis und Genehmigung des entworfenen Vertrages binden wollten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 502/77

Entscheidungstext OGH 02.03.1977 1 Ob 502/77

Veröff: NZ 1980,73

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0013996

Dokumentnummer

JJR_19770302_OGH0002_0010OB00502_7700000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at